

**Rechtssache C-488/21**  
**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

10. August 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Court of Appeal (Irland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

27. Juli 2021

**Klägerin und Rechtsmittelgegnerin:**

GV

**Beklagte und Rechtsmittelführer:**

Chief Appeals Officer

Social Welfare Appeals Office

Minister for Employment Affairs and Social Protection

Irland

Attorney General

---

**COURT OF APPEAL**  
**(Berufungsgericht, Irland)**

... [nicht übersetzt]

**BETREFFEND DIE VERFASSUNG**

**BETREFFEND DEN EUROPEAN CONVENTION ON HUMAN RIGHTS**  
**ACT 2003 (Gesetz von 2003 betreffend die Europäische Konvention zum**  
**Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten)**

**ZWISCHEN**

**GV**

**KLÄGERIN**

**UND**

**CHIEF APPEALS OFFICER (Leiter der Widerspruchsbehörde), SOCIAL WELFARE APPEALS OFFICE (Widerspruchsbehörde in Angelegenheiten der sozialen Sicherheit, Irland),**

**MINISTER FOR EMPLOYMENT AFFAIRS AND SOCIAL PROTECTION (Minister für Beschäftigung und Sozialschutz, Irland),**

**IRLAND UND ATTORNEY GENERAL (Generalstaatsanwalt, Irland)**

**BEKLAGTE**

**ERSUCHEN UM VORABENTSCHEIDUNG**

**ART. 267 AEUV**

... [nicht übersetzt]

Der Court of Appeal of Ireland (Berufungsgericht Irlands) ... [nicht übersetzt] legt dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) gemäß Art. 267 AEUV die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vor. **[Or. 2]**

**VORLAGEFRAGEN**

- 1 Der Court of Appeal legt dem Gerichtshof folgende Fragen vor:
  - i) Ist das abgeleitete Aufenthaltsrecht eines Verwandten in gerader aufsteigender Linie eines Unionsbürgers, der Arbeitnehmer ist, gemäß Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG an die Bedingung geknüpft, dass diesem Verwandten weiterhin von dem Arbeitnehmer Unterhalt gewährt wird?
  - ii) Hindert die Richtlinie 2004/38/EG einen Aufnahmemitgliedstaat daran, den Zugang eines Familienangehörigen eines Unionsbürgers – der Arbeitnehmer ist –, dem ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zukommt, weil ihm von diesem Arbeitnehmer Unterhalt gewährt wird, zu einer Sozialhilfeleistung zu beschränken, wenn der Zugang zu einer solchen Leistung bedeuten würde, dass ihm von diesem Arbeitnehmer kein Unterhalt mehr gewährt wird?
  - iii) Hindert die Richtlinie 2004/38/EG einen Aufnahmemitgliedstaat daran, den Zugang eines Familienangehörigen eines Unionsbürgers – der Arbeitnehmer ist –, dem ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zukommt, weil ihm von diesem Arbeitnehmer Unterhalt gewährt wird, zu einer Sozialhilfeleistung mit der Begründung zu beschränken, dass die Zahlung der Leistung dazu führen würde, dass der betreffende

Familienangehörige Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats unangemessen in Anspruch nimmt?

### **Das Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38/EG**

- 2 Die Richtlinie 2004/38/EG legt die Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt durch Unionsbürger und ihre Familienangehörigen fest. Das in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehene Aufenthaltsrecht ist an die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpft.
- 3 In Art. 3 der Richtlinie sind die „Berechtigten“ festgelegt, zu denen Unionsbürger, die sich in einen Mitgliedstaat begeben oder sich dort aufhalten, und ihre Familienangehörigen gehören. Nach Art. 2 Nr. 2 bezeichnet „Familienangehöriger“:
  - a) den Ehegatten; [Or. 3]
  - b) den Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;
  - c) die Verwandten in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird;
  - d) die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b), denen von diesen Unterhalt gewährt wird.
- 4 Die Klägerin des Ausgangsverfahrens (die Rechtsmittelgegnerin), GV, ist Familienangehörige im Sinne von Art. 2 Nr. 2 Buchst. d, d. h., sie fällt unter die Definition eines Verwandten in gerader aufsteigender Linie, dem Unterhalt gewährt wird.
- 5 In Kapitel III der Richtlinie wird der Umfang des Aufenthaltsrechts festgelegt, das von Personen ausgeübt werden kann, die die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen. Art. 6 gewährt ein Aufenthaltsrecht für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, wobei lediglich der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses erforderlich ist und ansonsten keine weiteren Bedingungen zu erfüllen oder Formalitäten zu erledigen sind.
- 6 Art. 7 regelt den Aufenthalt von mehr als drei Monaten und kann geltend gemacht werden, wenn der Unionsbürger:

- a) Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Aufnahmemitgliedstaat ist oder
  - b) für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und er und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder
  - c) — bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung, die von dem Aufnahmemitgliedstaat aufgrund seiner Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis anerkannt oder finanziert wird, zur Absolvierung einer Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben ist und  
— über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügt und der zuständigen nationalen Behörde durch eine Erklärung oder durch jedes andere gleichwertige Mittel seiner Wahl glaubhaft macht, dass er für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine [Or. 4] Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, oder
  - d) ein Familienangehöriger ist, der den Unionsbürger, der die Voraussetzungen des Buchstabens a), b) oder c) erfüllt, begleitet oder ihm nachzieht.
- 7 Art. 14 der Richtlinie 2004/38/EG regelt das Fortbestehen des Aufenthaltsrechts:
- (1) Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 zu, solange sie die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen.
  - (2) Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das Aufenthaltsrecht nach den Artikeln 7, 12 und 13 zu, solange sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.
- In bestimmten Fällen, in denen begründete Zweifel bestehen, ob der Unionsbürger oder seine Familienangehörigen die Voraussetzungen der Artikel 7, 12 und 13 erfüllen, können die Mitgliedstaaten prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Prüfung wird nicht systematisch durchgeführt.
- 8 Die Richtlinie 2004/38/EG regelt nicht unmittelbar den Zugang zu den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten. Sie erlaubt es den Mitgliedstaaten, den Zugang zu ihren Systemen der sozialen Sicherheit zu beschränken und Personen,

die kein Recht auf Aufenthalt haben, vom Zugang zu ihren Systemen der sozialen Sicherheit auszuschließen. Der 10. Erwägungsgrund lautet:

(10) Allerdings sollten Personen, die ihr Aufenthaltsrecht ausüben, während ihres ersten Aufenthalts die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen. Daher sollte das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen für eine Dauer von über drei Monaten bestimmten Bedingungen unterliegen.

9 Der Weiteren heißt es im 21. Erwägungsgrund: **[Or. 5]**

(21) Allerdings sollte es dem Aufnahmemitgliedstaat überlassen bleiben, zu bestimmen, ob er anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, die diesen Status beibehalten, und ihren Familienangehörigen Sozialhilfe während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder im Falle von Arbeitssuchenden für einen längeren Zeitraum gewährt oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Unterhaltsbeihilfen für die Zwecke des Studiums, einschließlich einer Berufsausbildung, gewährt.

10 In diesem Zusammenhang ist auch Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG von Bedeutung, der vorsieht:

(1) Vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen genießt jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b) einen Anspruch auf Sozialhilfe oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Studienbeihilfen, einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung, in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens, zu gewähren.

**European Communities (Free Movement of Persons) Regulations 2015  
(Verordnung von 2015 über die Freizügigkeit in den Europäischen  
Gemeinschaften)**

- 11 Die Verpflichtungen, die sich aus der Richtlinie 2004/38/EG ergeben, wurden durch die European Communities (Free Movement of Persons) Regulations 2015 (Verordnung von 2015 über die Freizügigkeit in den Europäischen Gemeinschaften, im Folgenden: Verordnung von 2015) (S.I 548 von 2015) in irisches Recht umgesetzt.
- 12 Nach Art. 3 Abs. 5 Buchst. b der Verordnung von 2015 ist „*berechtigter Familienangehöriger*“:
- i) der Ehegatten oder Lebenspartner des Unionsbürgers, **[Or. 6]**
  - ii) ein Verwandter in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers oder des Ehegatten oder Lebenspartners des Unionsbürgers, –
    - I) der unter 21 Jahre alt ist, oder
    - II) dem von dem Unionsbürger oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner Unterhalt gewährt wird, oder
  - iii) ein Verwandter in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers oder von dessen Ehegatten oder Lebenspartner, dem von diesen Unterhalt gewährt wird.
- 13 Das Recht, sich in Irland aufzuhalten, ist in Art. 6 der Verordnung von 2015 festgelegt, wo es in Art. 6 Abs. 3 Buchst. a heißt:
- (3) a) Ein Unionsbürger, auf den Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Anwendung findet, darf sich länger als drei Monate im Staat aufhalten, wenn er –
- i) im Staat eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt,
  - ii) für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass er das staatliche Sozialhilfesystem nicht unangemessen in Anspruch nimmt, und für sich und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügt,
  - iii) in einer vom Staat anerkannten oder finanzierten Bildungseinrichtung zu dem hauptsächlichen Zweck eingeschrieben ist, dort ein Studium zu absolvieren, und für sich und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügt und dem Minister durch eine Erklärung oder auf andere Weise nachweist, dass er für sich

und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass er die Sozialhilfeleistungen des Staates nicht unangemessen in Anspruch nimmt,

oder

- iv) vorbehaltlich des Abs. 4 ein Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der eine oder mehrere der unter Ziff. i, ii oder iii genannten Voraussetzungen erfüllt.

- 14 Art. 11 Abs. 1 der Verordnung von 2015 sieht die Aufrechterhaltung eines Rechts zum Aufenthalt in Irland vor. Er lautet:

11. (1) Eine Person, die sich gemäß den Art. 6, 9 oder 10 im Staat aufhält, ist berechtigt, sich so lange weiterhin im Staat aufzuhalten, wie sie die einschlägigen [Or. 7] Bestimmungen des betreffenden Artikels erfüllt und die Sozialhilfeleistungen des Staates nicht unangemessen in Anspruch nimmt.

#### **DER VORLAGE ZUGRUNDE LIEGENDER SACHVERHALT**

- 15 Dem Rechtsstreit, der den Anlass für die vorgelegten Fragen darstellt, liegt folgender Sachverhalt zugrunde. GV ist rumänische Staatsangehörige und die Mutter von AC, einer rumänischen Staatsangehörigen, die in Irland wohnt und arbeitet. AC ist zudem eingebürgerte irische Staatsbürgerin.
- 16 GV hielt sich mehrmals, u. a. zwischen 2009 und 2011, in Irland auf und kehrte danach nach Rumänien zurück. Aus den Angaben in ihrem Antrag auf Beihilfe für Personen mit Behinderung geht hervor, dass sie im Zeitraum von 2011 bis 2016 zwischen Irland, Rumänien und Spanien hin und her gereist ist. Der Minister for Employment Affairs and Social Protection (Minister für Beschäftigung und Sozialschutz, im Folgenden: Minister) vertritt den Standpunkt, dass die Informationen, die GV für diesen Zeitraum vorgelegt habe, mitunter variiert hätten.
- 17 GV gibt in ihrer eidesstattlichen Erklärung an, dass sie seit 15 Jahren von ihrem Ehemann getrennt lebe und in diesem Zeitraum finanziell von ihrer Tochter abhängig gewesen sei, die ihr regelmäßig Geldüberweisungen habe zukommen lassen. GV stützt sich auf Belege für Western-Union-Überweisungen in den Jahren 2007, 2008, 2011 und 2016, um diese Behauptung zu untermauern.
- 18 2017 kehrte GV nach Irland zurück und wohnt seitdem hier. In einer im vorliegenden Verfahren abgegebenen eidesstattlichen Erklärung gibt GV an, dass sie im Lauf des Jahres 2017 degenerative Veränderungen ihrer Arthritis erlitten habe. Am 28. September 2017, d. h. kurz nach ihrer Rückkehr nach Irland, stellte GV einen Antrag auf Beihilfe für Personen mit Behinderung nach dem Social Welfare Consolidation Act 2005 (kodifiziertes Sozialschutzgesetz von 2005) in



geänderter Fassung (im Folgenden: Gesetz von 2005). GV macht geltend, dass sie sich als Elternteil einer Unionsbürgerin, dem von dieser Unterhalt gewährt werde, rechtmäßig in Irland aufhalte. Der Minister vertritt den Standpunkt, dass GV sich als Familienangehörige in aufsteigender Linie einer Unionsbürgerin, dem von dieser Unterhalt gewährt werde, in Irland aufhalte und dass die Rechtmäßigkeit dieses Aufenthalts davon abhängt, dass sie die Voraussetzungen für ihren Aufenthalt weiterhin erfülle.

- 19 Im November 2017 wurde GV vom Minister eine Personal Public Service Number (persönliche Kennnummer für den Umgang mit Behörden) zugeteilt. Eine Personal Public Service Number ist eine eindeutige Kennnummer, die Personen mit Wohnsitz in Irland zugeteilt wird und über die Zugang zu Sozialleistungen gewährt wird. **[Or. 8]**
- 20 Der Antrag auf Beihilfe für Personen mit Behinderung wurde zunächst mit Bescheid vom 27. Februar 2018 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid wurde Widerspruch eingelegt, der am 12. Februar 2019 zurückgewiesen wurde. Dabei wurde jeweils festgestellt, dass GV kein Recht auf Aufenthalt in Irland habe. Auf einen von der Nichtregierungsorganisation Crosscare im Namen von GV gestellten Antrag hin wurde eine Überprüfung der Widerspruchsentscheidung durchgeführt. Mit Entscheidung vom 2. Juli 2019 wurde festgestellt, dass GV zwar ein Aufenthaltsrecht, aber keinen Anspruch auf Sozialhilfe habe.
- 21 Daraufhin wurde beim Chief Appeals Officer (Leiter der Widerspruchsbehörde) ein Antrag auf Überprüfung der Entscheidung des Appeals Officer (für die Entscheidung über Widersprüche zuständiger Beamter) gestellt. Mit der Entscheidung über diese Überprüfung, die am 23. Juli 2019 erging, wurde festgestellt, dass GV keinen Anspruch auf Beihilfe für Personen mit Behinderung habe. Der Chief Appeals Officer stellte fest, dass der Appeals Officer *„zu der Überzeugung gelangt war, dass [GV] Unterhalt empfangende Verwandte in gerader aufsteigender Linie einer Unionsbürgerin ist, die in Irland Arbeitnehmerin ist“*. Ferner wurde festgestellt, dass der Appeals Officer zu der Überzeugung gelangt sei, dass GV *„nachgewiesen [hatte], dass die Abhängigkeit bereits vor dem Nachzug von [GV] zu ihrer Tochter in Irland bestand“*. Der Chief Appeals Officer legte in Bezug auf das Aufenthaltsrecht von GV folgende Schlussfolgerung dar:

*„Gemäß der Richtlinie 2004/38/EG und der Verordnung von 2015 (S.I 548 von 2015), die die Richtlinie umsetzt, ist das Aufenthaltsrecht jedoch nicht bedingungslos. Die Richtlinie und die Verordnung unterscheiden zwischen erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Personen.*

Art. 11 der Verordnung von 2015, der die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts betrifft, sieht vor:

*Eine Person, die sich gemäß den Art. 6, 9 oder 10 im Staat aufhält, ist berechtigt, sich so lange weiterhin im Staat aufzuhalten, wie sie die*



einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Artikels erfüllt und die Sozialhilfeleistungen des Staates nicht unangemessen in Anspruch nimmt.

Zwar hält sich [GV] gemäß Art. 6 im Staat auf, jedoch ist das Aufenthaltsrecht nicht bedingungsfrei, und sie darf sich so lange hier aufhalten, wie sie die [Or. 9] Bestimmungen von Art. 6 erfüllt und die Sozialhilfeleistungen des Staates nicht unangemessen in Anspruch nimmt.

Ich bin daher nicht der Ansicht, dass der Appeals Officer hinsichtlich der von Frau Hetherington im Namen von [GV] vorgebrachten Gründe einen Rechtsfehler begangen hat, und unter diesen Umständen muss ich es ablehnen, die Entscheidung des Appeals Officer abzuändern“.

Der Verweis auf „Art. 6“ in der obigen Passage ist ein Verweis auf Art. 6 der oben genannten Verordnung von 2015 und nicht auf Art. 6 der Richtlinie. Art. 6 Abs. 3 Buchst. a entspricht Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie und setzt diesen in irisches Recht um.

## **BEIHILFE FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNG – EINSCHLÄGIGER RECHTSRAHMEN**

- 22 Die Beihilfe für Personen mit Behinderung ist in Teil 3 Kapitel 10 des Gesetzes von 2005 festgelegt und wird an Personen gezahlt, die die in Art. 210 des Gesetzes von 2005 festgelegten Kriterien erfüllen, nämlich:
- a) Die Person hat das 16. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht das Rentenalter erreicht.
  - b) Die Person ist aufgrund einer spezifizierten Behinderung in der Ausübung einer Beschäftigung, die ihrem Alter, ihrer Erfahrung und ihren Qualifikationen entspräche, wenn sie nicht an dieser Behinderung leiden würde, erheblich eingeschränkt, unabhängig davon, ob die Person eine Dienstleistung für die Ausbildung von behinderten Personen gemäß Art. 68 des Health Act, 1970 (Gesundheitsgesetz von 1970) in Anspruch nimmt oder nicht.
  - c) Die wöchentlichen finanziellen Mittel der Person übersteigen vorbehaltlich des Abs. 2 nicht den Betrag der Beihilfe für Personen mit Behinderung (einschließlich einer etwaigen Erhöhung dieser Beihilfe), der der Person nach Kapitel 10 zu zahlen wäre, wenn sie keine finanziellen Mittel.
- 23 Die Beihilfe für Personen mit Behinderung ist eine Sozialhilfeleistung, die gezahlt wird, ohne dass der Betreffende Sozialversicherungsbeiträge entrichtet haben muss. Sie wird aus allgemeinen Steuermitteln finanziert und wird für

innerstaatliche Zwecke als Beihilfezahlung eingestuft<sup>1</sup>. Die Beihilfe für Personen mit Behinderung ist eine besondere beitragsunabhängige Geldleistung [Or. 10] im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Sie ist in Anhang X der Verordnung Nr. 883/2004 aufgeführt. Zweck der Zahlung ist der Schutz vor Armut (siehe Petecel/The Minister for Social Protection [2020] IESC 41, Rn. 29). Im Jahr 2018 gab der irische Staat insgesamt 1,6 Mrd. Euro für die Zahlung der Beihilfe für Personen mit Behinderung aus.

- 24 Um Anspruch auf die Beihilfe für Personen mit Behinderung zu haben, muss eine Person Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wozu medizinische Voraussetzungen und eine Bedürftigkeitsprüfung gehören. Die medizinischen Voraussetzungen verlangen, dass die Person aufgrund einer spezifizierten Behinderung erheblich in der Ausübung einer Beschäftigung eingeschränkt ist, die ihrem Alter, ihrer Erfahrung und ihren Qualifikationen entspreche, wenn sie nicht an dieser Behinderung leiden würde, und zwar unabhängig davon, ob die Person eine Dienstleistung für die Ausbildung von behinderten Personen gemäß Art. 68 des Health Act, 1970 (Gesundheitsgesetz von 1970) in Anspruch nimmt oder nicht. Die Bedürftigkeitsprüfung umfasst eine Berechnung sämtlicher finanzieller Mittel gemäß den in Anhang 3 des Gesetzes von 2005 enthaltenen Regeln. Dies schließt die Berechnung der gesamten Einnahmen und des gesamten Vermögens ein, die bzw. das einer Person zur Verfügung stehen bzw. steht. Bei der Berechnung der Einnahmen werden alle Einnahmen berücksichtigt, die eine Person von einem Familienangehörigen bezieht. Die Beihilfe für Personen mit Behinderung ist eine Zahlung, die an Einzelpersonen geleistet wird, solange sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.
- 25 Art. 210 Abs. 9 des Gesetzes von 2005 schließt die Zahlung von Beihilfe für Personen mit Behinderung an eine Person aus, wenn diese Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland hat. Der gewöhnliche Aufenthalt ist in Art. 246 Abs. 1 des Gesetzes von 2005 definiert. Nach Art. 246 Abs. 5 des Gesetzes von 2005 ist ausgeschlossen, dass eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt (im Sinne des Gesetzes) im Staat hat, wenn sie nicht berechtigt ist, sich in Irland aufzuhalten. Die von GV angefochtene Entscheidung beruhte auf der Frage, ob sie ein Recht auf Aufenthalt in Irland hatte und ob sie durch den Verlust ihres Abhängigkeitsstatus die Sozialhilfeleistungen des Staates unangemessen in Anspruch nehmen würde.

## **BISHERIGES VERFAHREN**

- 26 Mit Beschluss des High Court (Obergericht, Irland) vom 21. Oktober 2019 wurde GV die Genehmigung erteilt, eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des

<sup>1</sup> Das Sozialhilfesystem in Irland umfasst allgemeine Zahlungen (z. B. Kindergeld), Leistungen (die an die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen geknüpft sind und aus der Pay Related Social Insurance [(beitragsbezogene Sozialversicherung, im Folgenden; PRSI)] finanziert werden) und Zulagen (die nicht an die Zahlung von Beiträgen an eine PRSI geknüpft sind und aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden).

Chief Appeals Officer vom 23. Juli 2019 zu beantragen. Die Sache wurde vor Richter Simons verhandelt, der am 29. Mai 2020 sein Urteil verkündete. Der High Court erließ einen Aufhebungsbeschluss (Order of *Certiorari*), mit dem er die Entscheidung des Chief Appeals Officer aufhob, und erklärte darüber hinaus, dass die Worte „... und die [Or. 11] Sozialhilfeleistungen des Staates nicht unangemessen in Anspruch nimmt“ in Art. 11 Abs. 1 der Verordnung von 2015 mit der Richtlinie 2004/38/EG des Rates unvereinbar seien, soweit sie für Personen gälten, die ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. a Ziff. iv der Verordnung von 2015 ausübten, wenn die Person ein Familienangehöriger eines Unionsbürgers sei, der die in Art. 6 Abs. 3 Buchst. a Ziff. i der Verordnung von 2015 genannten Bedingungen erfülle.

- 27 Zusammenfassend stellte der High Court fest, dass GV unter die Definition des Begriffs „Familienangehöriger“ gemäß Art. 2 Nr. 2 Buchst. d der Richtlinie falle und dass sie das in Art. 2 Nr. 2 Buchst. d vorgeschriebene Erfordernis, dass ihr Unterhalt gewährt werde, erfülle, da es nach Ansicht des Richters des High Court, wenn die Abhängigkeit (vom Familienangehörigen des betreffenden Unionsbürgers) im Herkunftsland zu dem Zeitpunkt nachgewiesen worden sei, zu dem der Familienangehörige den Nachzug zum Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat beantrage, nicht erforderlich sei, dass dem Familienangehörige vom Unionsbürger weiterhin Unterhalt gewährt werde, um ein Recht auf Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat zu haben. Der Richter kam daher zum Schluss, dass GV ein Recht auf Aufenthalt im Staat habe und dass es „im Fall eines Arbeitnehmers und eines Familienangehörigen, dem Unterhalt gewährt wird“, kein Erfordernis „nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a oder b gibt, sich selbst versorgen zu können“. Er kam zu dem Schluss, dass der Chief Appeals Officer einem Irrtum unterlegen sei und stellte (in den Rn. 85 und 86) fest:

„85. Sowohl die Argumentation des Chief Appeals Officer als auch die Bestimmungen des Art. 11, auf die sie sich stützte, sind mit den Anforderungen der [Richtlinie 2004/38/EG] unvereinbar. Der Unionsgesetzgeber hat bestimmt, dass es keine unangemessene Inanspruchnahme eines Mitgliedstaats darstellt, wenn dieser dem Familienangehörigen eines Wanderarbeitnehmers, dem von diesem Unterhalt gewährt wird, ein Recht auf Gleichbehandlung in Bezug auf die Sozialhilfe gewährt. Das Erfordernis der Selbstversorgung gilt nicht für Familienangehörige eines Wanderarbeitnehmers, denen von diesem Unterhalt gewährt wird und die sich länger als drei Monate rechtmäßig im Staat aufhalten.

86. Während es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, für andere Kategorien von Unionsbürgern gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der [Richtlinie 2004/38/EG] ein Erfordernis der Selbstversorgung vorzusehen, geht Art. 11 der innerstaatlichen Verordnung zu weit und ist insoweit ungültig, als er ein solches Erfordernis auf einen *Familienangehörigen* eines Wanderarbeitnehmers, dem von diesem Unterhalt gewährt wird und der sich rechtmäßig im Staat aufhält, ausdehnen

will. Dieser Aspekt von Art. 11 muss unangewendet bleiben, da er mit den Bestimmungen der [Richtlinie 2004/38/EG], die unmittelbare Wirkung haben, unvereinbar ist.“ [Or. 12]

- 28 Der Chief Appeals Officer und der Minister haben gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel beim Court of Appeal eingelegt, der die Vorlage einer Frage an den Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV für erforderlich erachtet.

### ZUSAMMENFASSUNG DES VORBRINGENS DER PARTEIEN

- 29 Der Minister bringt vor, dass die Formulierung in Art. 11 Abs. 1 der Verordnung von 2015 „... und die Sozialhilfeleistungen des Staates nicht unangemessen in Anspruch nimmt“ mit der Richtlinie vereinbar seien, wenn sie auf Personen wie GV angewendet würden, die im Staat ankämen und ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht mit der Begründung beanspruchten, sie seien Familienangehörige in aufsteigender Linie von Unionsbürgern – die ihre Freizügigkeitsrechte im Staat ausübten –, denen von diesen Unionsbürgern Unterhalt gewährt werde. Die Definition des Familienangehörigen in Art. 2 Nr. 2 Buchst. d der Richtlinie 2004/38/EG enthalte das Erfordernis, dass dem Familienangehörigen so lange von dem Unionsbürger Unterhalt gewährt werde, wie das abgeleitete Aufenthaltsrecht geltend gemacht werde, und dass das abgeleitete Aufenthaltsrecht verloren gehe, wenn die Abhängigkeit nicht mehr bestehe. Würde GV die Beihilfe für Personen mit Behinderung gewährt, bestünde ihre behauptete Abhängigkeit von ihrer Tochter nicht mehr, so dass sie kein abgeleitetes Aufenthaltsrecht gemäß der Richtlinie 2004/38/EG mehr hätte.
- 30 Zur Stützung dieses Vorbringens weist der Minister darauf hin, dass der Zweck der Richtlinie darin bestehe, ein Aufenthaltsrecht unter bestimmten Bedingungen zu begründen, und dass jedes Recht auf Inanspruchnahme von Sozialhilfe durch einen Mitgliedstaat eine Folge der Möglichkeit sei, ein Aufenthaltsrecht geltend zu machen (vgl. Urteil vom 11. November 2014, Dano, C-333/13, EU:C:2014:2358, Rn. 68 bis 71). Der Minister bringt weiter vor, dass der Gerichtshof anerkannt habe, dass die Mitgliedstaaten berechtigt seien, den Zugang zu ihren Systemen der sozialen Sicherheit zu beschränken, und dass nur diejenigen Personen, die die Bedingungen erfüllten, auf denen das Aufenthaltsrecht beruhe, Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen hätten (vgl. Urteile Dano, C-333/13, Rn. 73 bis 75, vom 19. September 2013, Brey, C-140/12, EU:C:2013:565, vom 14. Juni 2016, Kommission/Vereinigtes Königreich, C-308/14, EU:C:2016:436, und vom 15. September 2015, Alimanovic, C-67/14, EU:C:2015:597).
- 31 Der Minister vertritt den Standpunkt, dass Art. 11 Abs. 1 der Verordnung von 2015 kein absolutes Verbot der Zahlung von Sozialhilfe vorsehe, sondern vielmehr eine Beurteilung, ob die Gewährung der betreffenden Sozialhilfe aufgrund des Sachverhalts des konkreten [Or. 13] Falls bedeuten würde, dass der

betreffende Antragsteller „*die Sozialhilfeleistungen des Staates unangemessen in Anspruch*“ nehme.

- 32 Der High Court hat festgestellt, dass die Frage der Abhängigkeit endgültig zu dem Zeitpunkt entschieden werde, zu dem ein Familienangehöriger den Nachzug zu dem Unionsbürger, von dem er abhängig sei, im Aufnahmemitgliedstaat beantrage, d. h., dass die Abhängigkeit nur „*im Herkunftsland und zu dem Zeitpunkt, zu dem der Familienangehörige den Nachzug zu dem Unionsbürger, der ihm Unterhalt gewährt, beantragt*“, zu beurteilen sei. Der Minister macht geltend, dass sich diese Feststellung nicht aus der Art und Weise ergebe, in der der Begriff der Abhängigkeit von diesem Gericht betrachtet worden sei. Der Minister weist darauf hin, dass sich die bestehenden Gerichtsentscheidungen darauf konzentrierten, wie die Abhängigkeit (insbesondere vor der Ankunft im Staat) festgestellt werden könne, und nicht auf die Umstände, unter denen die Abhängigkeit nach der Ankunft im Staat entweder *unterbrochen* werde oder wie sie als weiterbestehend angesehen werden könne. Nach Ansicht des Ministers erlischt mit dem Ende der Abhängigkeit auch das abgeleitete Aufenthaltsrecht, das auf dieser Abhängigkeit beruht. Dies werde zum Beispiel durch die Verwendung des Präsens (Unterhalt gewährt „*wird*“) in Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie deutlich. Der Minister vertritt den Standpunkt, dass nichts im Unionsrecht einer erneuten Beurteilung entgegenstehe, ob die behauptete Abhängigkeit, die die Grundlage für das abgeleitete Aufenthaltsrecht bilde, im Aufnahmestaat fortbestehe. Vielmehr bestätige Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie, dass das Recht auf Aufenthalt nach Art. 7 der Richtlinie so lange bestehe, wie der Familienangehörige die in der Richtlinie genannten Bedingungen erfülle.
- 33 In Erwiderung auf den Verweis von GV auf das Urteil vom 18. Juni 1987, Lebon (316/85, EU:C:1987:302), weist der Minister darauf hin, dass der Gerichtshof in dieser Rechtssache im Rahmen der Prüfung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 enthaltenen Rechte festgestellt habe, dass die Beurteilung der Unterhaltsberechtigung eine „*tatsächliche... Situation – der Unterstützung durch den Arbeitnehmer – [sei], ohne dass es erforderlich wäre, die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Unterstützung zu ermitteln*“, und dass „*die Eigenschaft als Familienangehöriger, dem Unterhalt gewährt wird, keinen Unterhaltsanspruch voraussetzt*“ (vgl. auch Urteil vom 9. Januar 2007, Jia, C-1/05, EU:C:2007:1, Rn. 36 bis 37). Im Urteil Lebon habe der Gerichtshof auch bestätigt, dass ein Anspruch auf Sozialhilfe verloren gehen könne, wenn kein Unterhalt mehr gewährt werde (vgl. Rn. 14). Im Urteil vom 16. Juli 2015, Singh u. a. (C-218/14, EU:C:2015:476) sei bestätigt worden, dass das Recht eines Familienangehörigen auf Aufenthalt in einem Aufnahmemitgliedstaat gemäß Art. 7 Abs. 2 nur aufrechterhalten werde, wenn dieser Familienangehörige die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfülle (vgl. Rn. 57). **[Or. 14]**
- 34 Der Minister weist ferner darauf hin, dass der Gerichtshof auch entschieden habe, dass für die Einstufung als Person, der Unterhalt gewährt werde, „*das Vorliegen eines tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisses nachgewiesen werden muss*“ (Urteil vom 16. Januar 2014, Reyes, C-423/12, EU:C:2014:16, Rn. 20; Urteil Jia,



C-1/05, Rn. 20). Der Minister macht geltend, dass der Gerichtshof im Urteil Reyes bestätigt habe, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 2 Nr. 2 nur dann erfüllt seien, wenn die Abhängigkeit bereits vor der Einreise in einen Mitgliedstaat bestanden habe (Rn. 22), und dass eine solche Abhängigkeit durch Aufzeigen der regelmäßigen Zahlung eines Geldbetrags an die Person, der Unterhalt gewährt werde, nachgewiesen werden könne. Es sei außerdem festgestellt worden, dass der Umstand, dass ein Familienangehöriger in der Lage sei, eine Arbeit zu finden, keinen Einfluss auf die Auslegung des Begriffs der Abhängigkeit habe und dass ein Mitgliedstaat einen Familienangehörigen in absteigender Linie nicht dazu verpflichten könne, sich um eine Arbeit in seinem Herkunftsland zu bemühen, um als Person, der Unterhalt gewährt werde, zu gelten, und dass auch der Umstand, dass ein Familienangehöriger in absteigender Linie in dem Mitgliedstaat eine Arbeit finden *könnte*, nicht ausschließe, dass er den Status als Familienangehöriger, „*dem Unterhalt gewährt wird*“ behalte (vgl. Rn. 28 und 33). Der Minister weist jedoch darauf hin, dass das Urteil Reyes die Frage der Einreise in den Staat betroffen habe, d. h. die Ex-ante-Beurteilung der Abhängigkeit bei der Ankunft im Staat. Es sei nicht um die Frage gegangen, ob der Abhängigkeitsstatus verloren gehen könne, wenn sich der Familienangehörige, wie hier, im Aufnahmestaat aufhalte.

- 35 GV macht geltend, dass Art. 11 Abs. 1 der nationalen Umsetzungsverordnung rechtswidrig sei und gegen die [Richtlinie 2004/38/EG] verstoße, da er die Bedingung der „unangemessenen Inanspruchnahme“ für Unionsbürger, die im Staat arbeiteten, und ihre berechtigten Familienangehörigen wie z. B. einen Verwandten in gerader aufsteigender Linie, dem Unterhalt gewährt werde, vorschreibe, ohne dass eine solche Bedingung in Art. 7 der Richtlinie enthalten sei. Die Tochter von GV sei Unionsbürgerin und wohne und arbeite seit vielen Jahren in Irland; sie habe daher nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a ein Aufenthaltsrecht in Irland. GV, die Verwandte in gerader aufsteigender Linie sei, der Unterhalt gewährt werde, habe daher gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. d ein Recht zum Aufenthalt in Irland. Wenn ein Familienangehöriger wie GV sich nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. d in einem Mitgliedstaat als Familienangehöriger eines sich gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. a dort aufhaltenden Unionsbürgers aufhalte, unterliege er nicht der Bedingung der „unangemessenen Inanspruchnahme“. Die Bedingungen für die einzelnen Kategorien von Unionsbürgern und ihre Familienangehörigen seien in Art. 7 erschöpfend aufgeführt, und den Mitgliedstaaten stehe es nicht frei, andere als die in dieser Vorschrift vorgesehenen Bedingungen vorzuschreiben. Das Erfordernis der Selbstversorgung sei auf nicht erwerbstätige Bürger und ihre Familienangehörigen sowie auf Studierende und ihre Familienangehörigen beschränkt. Was Letztere anbelange, sei die [Or. 15] Kategorie der aufenthaltsberechtigten Familienangehörigen eines Studierenden gemäß Art. 7 Abs. 4 eingeschränkt.
- 36 Hinzu komme, dass, wie der Richter des High Court in Rn. 21 seines Urteils festgestellt habe, „*das Recht auf Gleichbehandlung nicht nur für Unionsbürger [gilt], sondern auch für Familienangehörige, die Drittstaatsangehörige sind und das Recht auf Aufenthalt oder ständigen Aufenthalt im Aufnahmestaat haben*“.



Art. 24 Abs. 2 lasse eine Ausnahme zu, nach der der Aufnahmemitgliedstaat nicht verpflichtet sei, einen Anspruch auf Sozialhilfe zu gewähren, jedoch gelte diese Ausnahme nur während der ersten drei Monate des Aufenthalts (Art. 6) oder für Unionsbürger, die eine Beschäftigung suchten (Art. 14 Abs. 4 Buchst. b); beides treffe im vorliegenden Fall nicht zu.

- 37 GV macht ferner geltend, dass die Behauptung des Ministers, die Inanspruchnahme von Sozialhilfe würde bedeuten, dass GV nicht mehr von ihrer Tochter abhängig sei, werde durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Begriff der Abhängigkeit nicht gestützt. Der Gerichtshof habe in Rn. 21 des Urteils Reyes festgestellt:

„Diese Abhängigkeit ergibt sich aus einer tatsächlichen Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der materielle Unterhalt des Familienangehörigen durch den Unionsbürger, der von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, oder durch dessen Ehegatten sichergestellt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil Jia, Rn. 35)“

- 38 Im Urteil Reyes (Rn. 22) heiße es weiter: *„Der Unterhaltsbedarf muss im Herkunfts- oder Heimatland eines solchen Verwandten in dem Zeitpunkt bestehen, in dem er beantragt, dem Unionsbürger nachzuziehen“*, was der Fall sei, wenn Folgendes gegeben sei: *„[E]in Unionsbürger [zahlt] dem Verwandten in absteigender Linie regelmäßig während eines beachtlichen Zeitraums einen Geldbetrag ..., den Letzterer zur Deckung seiner Grundbedürfnisse im Herkunftsland benötigt, [was] geeignet [ist], ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Verwandten in absteigender Linie und dem Unionsbürger nachzuweisen“* (Rn. 24).

- 39 Im Urteil Reyes habe sich der Gerichtshof auch mit der Frage befasst, ob ein Familienangehöriger den Abhängigkeitsstatus verlieren könne, wenn er sich im Aufnahmemitgliedstaat aufhalte (in diesem Fall durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit), und habe in Rn. 33 festgestellt, dass *„Art. 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/38 dahin auszulegen ist, dass sich die Tatsache, dass ein Familienangehöriger aufgrund persönlicher Umstände wie Alter, Ausbildung und Gesundheit gute Voraussetzungen dafür mitbringt, eine Arbeit zu finden, und darüber hinaus beabsichtigt, im Aufnahmemitgliedstaat einer Arbeit nachzugehen, nicht auf die Auslegung des in dieser Vorschrift enthaltenen Erfordernisses ‚denen ... Unterhalt gewährt wird‘ auswirkt“*. [Or. 16]

- 40 Der Richter des High Court habe in den Rn. 51 bis 52 seines Urteils in der vorliegenden Rechtssache festgestellt:

„51. Das Gleiche gilt, wenn ein späterer Verlust der Abhängigkeit dadurch verursacht wird, dass dem Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat Sozialhilfe gewährt wird. Sofern die erforderliche Abhängigkeit im Herkunftsstaat zum Zeitpunkt der Beantragung des abgeleiteten

Aufenthaltsrechts festgestellt wurde, wird der Aufenthaltsstatus durch die spätere Gewährung von Sozialhilfe nicht berührt.

52. Die von den Beklagten vertretene gegenteilige Auslegung steht nicht nur im Widerspruch zu der oben erörterten Rechtsprechung, sondern wäre auch mit Art. 24 der [Richtlinie 2004/38/EG] unvereinbar ...“

- 41 GV widerspricht der Behauptung des Ministers, dass die Entscheidungen des Gerichtshofs in Rechtssachen wie *Lebon*, *Jia* und *Reyes* in erster Linie die Frage betreffen, wie eine Abhängigkeit zum Zweck der Begründung eines ursprünglichen Aufenthaltsrechts festgestellt werden könne, und nicht die Frage, unter welchen Umständen die Abhängigkeit entweder unterbrochen werde oder als fortbestehend angesehen werden könne. Genau diese Frage sei vom Gerichtshof in den Urteilen *Lebon* und *Reyes* geprüft worden. In Rn. 20 des Urteils *Lebon* habe der Gerichtshof festgestellt:

„[E]in Antrag auf Gewährung des Existenzminimums, den ein Familienangehöriger des Wanderarbeitnehmers, der diesem Unterhalt gewährt, stellt, [kann] diese Eigenschaft des Familienangehörigen, dem Unterhalt gewährt wird, nicht berühren ... Eine andere Entscheidung liefe darauf hinaus, dass die Gewährung des Existenzminimums dem betroffenen die Eigenschaft eines Familienangehörigen, dem Unterhalt gewährt wird, nehmen und folglich entweder die Streichung des Existenzminimums selbst oder sogar den Verlust des aufenthaltsrechts rechtfertigen könnte. Eine solche Lösung würde es in der Praxis dem Familienangehörigen, dem Unterhalt gewährt wird, verbieten, die Gewährung des Existenzminimums zu beantragen, und dadurch die dem Wanderarbeitnehmer zuerkannte Gleichbehandlung beeinträchtigen. Die Eigenschaft des Familienangehörigen, dem Unterhalt gewährt wird, ist somit ungeachtet der Gewährung des Existenzminimums zu beurteilen.“

Des Weiteren macht GV geltend, dass das Vorbringen des Ministers, wonach die zentrale Frage sei, unter welchen Umständen die Abhängigkeit entweder unterbrochen werde oder wie sie als fortbestehend angesehen werden könne, im Kern grundlegend unlogisch sei. Wenn, wie **[Or. 17]** vom Beklagten insoweit vorgetragen, gemäß dem Urteil *Reyes* und der dort angeführten Rechtsprechung das Erfordernis des Nachweises der Abhängigkeit für die Zwecke der Feststellung des Status als berechtigter Familienangehöriger auf den Nachweis der Abhängigkeit im Herkunftsland abstelle, dann sei das Vorbringen des Ministers, dass auch der Nachweis des Fortbestehens der Abhängigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sei, völlig verfehlt.

- 42 Schließlich wird im Namen von GV geltend gemacht, dass der Standpunkt des Ministers gegen das Recht auf Gleichbehandlung nach Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG verstoße, der nur drei Ausnahmen vorsehe, von denen keine im vorliegenden Fall anwendbar sei. Dies habe der Gerichtshof in den Urteilen vom 4. Juni 2009, *Vatsouras* und *Koupatantze* (C-22/08 und C-23/08, EU:C:2009:344),

vom 4. Oktober 2012, Kommission/Österreich (C-75/11, EU:C:2012:605), und vom 11. November 2014, Dano (C-333/13), bestätigt. Wie der Gerichtshof im Urteil vom 21. Februar 2013, LN (C-46/12, EU:C:2013:97), bestätigt habe, sei Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 als Ausnahme von dem in Art. 18 AEUV normierten Grundsatz der Gleichbehandlung, der in Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie lediglich einen besonderen Ausdruck finde, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs eng und im Einklang mit den Vertragsbestimmungen, einschließlich der über die Unionsbürgerschaft und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, auszulegen. Zwar habe der Gerichtshof im Urteil Brey darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten über einen „*Handlungsspielraum*“ verfügen könnten, jedoch habe er auch befunden, dass sie diesen nicht in einer Weise nutzen dürften, die das Ziel der Richtlinie 2004/38/EG beeinträchtigen würde.

### **GRÜNDE, DIE DAS VORLEGENDE GERICHT VERANLASST HABEN, EIN ERSUCHEN UM VORABENTSCHEIDUNG VORZULEGEN**

- 43 Die von den Parteien angeführten Urteile berühren zwar die nunmehr vorgelegten Fragen, jedoch befasst sich keines davon mit den konkreten Fragen, die mit dem vorliegenden Ersuchen aufgeworfen werden, und es kann nicht behauptet werden, dass die im vorliegenden Verfahren aufgeworfenen Fragen unter die *acte-claire*-Doktrin fielen. Das Urteil Lebon, auf das sich GV beruft, stammt aus dem Jahr 1987 und betrifft die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68. Die aufgeworfenen Fragen sind von systemischer Bedeutung sowohl hinsichtlich des vollen Umfangs des Aufenthaltsrechts, das Familienangehörigen von Unionsbürgern, denen von diesen Unterhalt gewährt wird, nach der Richtlinie 2004/38/EG gewährt wird, als auch hinsichtlich des Anspruchs dieser Familienangehörigen auf Zugang zu den Sozialsystemen der Aufnahmemitgliedstaaten. Die aufgeworfenen Fragen betreffen die Auslegung der Richtlinie 2004/38/EG sowie der bestehenden Rechtsprechung des Gerichtshofs, und der Court of Appeal ist der Ansicht, dass eine Entscheidung über die vorgelegten Fragen erforderlich ist, damit er im Ausgangsverfahren entscheiden kann. **[Or. 18]**

... [nicht übersetzt]